

Regelungsaufgabe Paarbeziehungen

Was kann, was darf, was will der Staat?

Prof. Dr. Marina Wellenhofer
Goethe-Universität Frankfurt a.M.

Paarbeziehungen

- Ehe
- Eingetragene Lebenspartnerschaft
- Nichteheleiche Lebensgemeinschaft

Zugewinnausgleich und Halbteilungsgrundsatz

BVerfGE 105, 1, 11:

Art. 6 I GG i.V.m. Art. 3 II GG schützt als wertentscheidende Grundsatznorm die Ehe als Lebensgemeinschaft gleichberechtigter Partner, in der die Ehegatten ihre persönliche und wirtschaftliche Lebensführung in gemeinsamer Verantwortung bestimmen und bei der die Leistungen, die sie im Rahmen der von ihnen in gemeinsamer Entscheidung getroffenen Arbeits- und Aufgabenzuweisung jeweils erbringen, als gleichwertig anzusehen sind. Aus dieser Gleichwertigkeit folgt, dass beide Ehegatten **grundsätzlich** Anspruch auf gleiche Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten haben, das ihnen grundsätzlich zu gleichen Teilen zuzuordnen ist

Ausgewählte Problemfälle

- Spitzeneinkommen eines Ehegatten
- Doppelverdienererehen ohne Kinder
- Zugewinnausgleichspflicht des haushaltsführenden Ehegatten aufgrund der Wertsteigerung von geerbten Grundstücken

Schwachstellen im Recht des Zugewinnausgleichs, §§ 1372 ff. BGB

- Ausgleichspflicht für Wertsteigerungen von Anfangsvermögen oder privilegiertem Vermögen
- Umfang von Zahlungspflichten bei negativem Anfangsvermögen
- Kein Existenzschutz für Unternehmer
- Härten durch Stichtagsprinzip
- 50%-Ausgleich auch bei Spitzeneinkommen
- Kein Spielraum für Erhöhung der Ausgleichsquote

Lösungsmöglichkeiten

▶ Neufassung von § 1381 BGB

Ergänzung der Norm durch einen Katalog mit Regelbeispielen, in denen typischerweise Korrekturbedürfnis besteht, z.B. bei kurzer Ehe, überlanger Trennungszeit, Schmerzensgeld im Zugewinn.

- ## ▶ Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand
- mit gesetzlichem Anspruch des Ehegatten auf Ausgleichszahlung in Geld, soweit ehebedingte Vermögensnachteile eingetreten sind bzw. Zugewinn gemeinsam erwirtschaftet wurde.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft

Problemkreise:

- Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Kinder, z.B. die „nichteheliche Stieffamilie“
- Rückabwicklung von großen Zuwendungen zwischen den Partnern
- Schutzbedürfnis des wirtschaftlich abhängigen Partners in Lebensgemeinschaften, die nach dem „Hausfrauenmodell“ gelebt werden

Lösungsvorschlag

Gesetzlicher Unterhaltsanspruch

Nach Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann ein Partner vom anderen **Unterhalt** verlangen, sofern **durch die Lebensgemeinschaft** dauerhaft Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Dauer der Beziehung sowie der Belange beider Partner **grob unbillig** wäre. **Nachteile** im Sinne von Satz 1 können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes oder aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Lebensgemeinschaft ergeben.